

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3192

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 61.00.01 kr-ad
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03.05.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1902

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1902 – Stellung zu nehmen, danken wir und
verweisen hierzu auf die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände vom 18.12.2023, hier-
bei insbesondere auf die Punkte, die im neuerlichen Entwurf nicht berücksichtigt worden sind:

1. Zum vorgesehenen Verzicht auf die Planentwurfsauslegung in den Kreisen und kreis- freien Städten

Wir möchten hierzu anmerken, dass es in jahrelanger Planentwurfs-Auslegungspraxis bisher zu
keinen Problemen gekommen ist. Die bisherigen Entwurfs-Auslegungen erfolgten juristisch ein-
wandfrei und wurden nach unserer Kenntnis ohne Beanstandungen durchgeführt.

Der im Gesetzentwurf enthaltene künftige Verzicht auf die einmonatige Auslegung von Planent-
würfen bei den Kreisen (und kreisfreien Städten) wird dennoch überwiegend begrüßt, denn damit
entfällt der bisher in den Kreisverwaltungen notwendige Aufwand für Vorbereitung, Durchführung
und Kontrolle der rechtsgemäßen Auslegung. Die in der Vergangenheit zu beobachtende Nach-
frage und Nutzung der möglichen Einsichtnahme in Planentwürfe ist zudem als äußerst gering zu
bezeichnen und steht in großem Kontrast zu dem dafür jeweils zu erbringenden Verwaltungsauf-
wand.

Zu bedenken bleibt gleichwohl, dass die Landes- und Regionalplanung mit dem Verzicht auf die
Planauslegung in Papierform und die damit nicht mehr erforderliche öffentliche Bekanntmachung
der Auslegung in den Kreisen in gewisser Weise an Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit verliert.

Als ein Argument für die Streichung der Auslegung in Papierform führt die Gesetzesbegründung den erhöhten Umfang der Planunterlagen an. Die Notwendigkeit derart umfangreicher Planunterlagen sollte aus unserer Sicht mit Blick auf die Praktikabilität grundsätzlich kritisch hinterfragt werden.

2. Zur vorgesehenen Verkürzung der Beteiligungsfrist von vier auf drei Monate

Die vorgesehene Verkürzung der Beteiligungsfrist wird demgegenüber äußerst kritisch gesehen.

Die Höchstfrist von vier Monaten in § 5 Absatz 7 LaplaG für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von Raumordnungsplänen soll gestrichen werden, so dass hier die kürzere Frist von drei Monaten aus der Neufassung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG gelten wird. Diese Anpassung dient nach Angaben des MIKWS der Planungsbeschleunigung und damit auch der schnelleren Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

Angesichts der Terminierung und der geringen Häufigkeit der Sitzungstermine der kommunalen Gremien wird es künftig erheblich schwieriger, eine Beteiligung der zuständigen Gremien zu organisieren.

Die Bedeutsamkeit der Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen erfordert adäquate zeitliche Möglichkeiten der Prüfung und Diskussion der Auswirkungen in den Gemeinden durch die gemeindlichen Gremien. Dieses ist in einem Zeitraum von drei Monaten nicht zu leisten.

In einer kreisfreien Stadt sind z.B. zunächst die Fachbereiche mit einer ausreichenden Fristsetzung zu beteiligen, die Stellungnahmen aufeinander abzustimmen und abschließend zusammenzufassen. Im Anschluss ist ggf. mehreren Ausschüssen und der Ratsversammlung ausreichend Gelegenheit zur Diskussion und auch erneuten Lesung zu geben. Dies erfordert Zeit und ist in drei Monaten nicht zu schaffen.

Gemeindevertretungen der ländlichen Gemeinden tagen oft nur alle drei Monate. Eine Frist von mindestens vier Monaten ist erforderlich, um den kommunalen Gremien ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung zu geben. Es besteht ansonsten die Gefahr, den kommunalen Selbstverwaltungsgremien ihre adäquate Möglichkeit der Stellungnahme zu nehmen.

Auch auf Kreisebene ist es bei einer vorgegebenen Sitzungsroutine von jeweils vier Sitzungen pro Jahr in Zusammenhang mit der erforderlichen hausinternen Beteiligung der zuständigen Fachdienste kaum mehr möglich, Stellungnahmen in Sitzungen der Fachausschüsse beraten und beschließen zu lassen.

Um die Beteiligung der kommunalen Fachgremien weiterhin gewährleisten zu können, ist zwingend an einer viermonatigen Beteiligungsfrist festzuhalten.

Zumindest aber sollte die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen gegeben sein. Oft ist nicht allein die Dauer, sondern der Zeitpunkt eines Beteiligungsverfahrens entscheidend im Hinblick auf Gremiensitzungen zur Beschlussfassung von Stellungnahmen auf kommunaler Ebene.

Im Rahmen des kürzlich stattgefundenen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne wurde bspw. von zahlreichen Gemeinden bemängelt, dass der Beteiligungszeitraum die Sommer- und die Herbstferien, sowie die Kommunalwahlen einschloss und den Gemeindevertretungen somit kaum Zeit blieb, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Dies ist aus unserer Sicht nicht Sinn einer gesetzlich vorgegebenen Beteiligung und kontraproduktiv im Hinblick auf die Einbindung der kommunalen Ebene in demokratische Entscheidungsprozesse.

Die Änderung sollte daher überdacht werden bzw. zumindest die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung (bei zeitlich ungünstig gelegenen Beteiligungen wie im obigen Fall beschrieben) geschaffen werden.

3. Regelung zur frühzeitigen Beteiligung

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, die frühzeitige Beteiligung nach § 5 Abs. 5 LaplaG von in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) zu streichen. Die aktuelle Fassung von § 5 Abs. 5 LaPlaG sieht u.a. ausdrücklich eine frühzeitige Beteiligung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Kommunalen Landesverbände vor. Der Gesetzesbegründung zufolge sei diese Regelung vor dem Hintergrund der Regelungen im ROG entbehrlich. Wir weisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass wir eine faktische Beibehaltung der bislang in § 5 LaplaG geregelten frühzeitigen Beteiligungspraxis insbes. der genannten kommunalen Institutionen und Körperschaften für unverzichtbar halten.

4. Ergänzung im Zusammenhang mit „Gemeindeöffnungsklausel“ (§ 245e Abs. 5 BauGB)

Die Landesregierung verfolgt mit ihrer bisherigen Regionalplanung das Ziel, eine gesamträumliche Planung mit Ausschlusswirkung hinsichtlich des Baus von Windkraftanlagen zu etablieren bzw. aufrechtzuerhalten. Dieser Planungsansatz wurde seitens des Bundes durch Schaffung der Gemeindeöffnungsklausel in § 245e Abs. 5 BauGB erschwert.

Insofern halten wir den gewählten Ansatz des Landes, die Konzentrationswirkung weitgehend aufrechtzuerhalten, für begrüßenswert und aus rechtlichen Gründen nachvollziehbar. Durch den neuen § 13b LaplaG gelingt es einerseits, die Realisierung der Gemeindeöffnungsklausel sicherzustellen, andererseits aber auch, den möglichen Zuwachs von kommunalen Windflächen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Schließlich wird auch sichergestellt, dass sich die gemeindliche Bauleitplanung im Rahmen der Ziele der Raumordnung des LEP, Teilfortschreibung Windenergie an Land, bewegt und die Raumordnung weiterhin eine Steuerungswirkung entfaltet.

Durch die Beteiligung der Kreise im Rahmen der Bauleitplanung nach § 13 b Abs. 1 Nr. 5 als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle werden weitere zu berücksichtigende Belange der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasser- und Bodenbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Gesundheits- und der Straßenverkehrsbehörde einbezogen. Zudem werden durch die Kreisplanung zu berücksichtigende Aspekte und Belange des Städtebaus und der Ortsplanung eingebracht, z.B. zu groß- und kleinräumigen Standortfragen, zur Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes und zu Wirkungen geplanter Windenergieanlagen auf die örtlichen Siedlungsstrukturen.

Weitere Anmerkungen haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Krey
Dezernent